Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0208(COD)

11.1.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023)0364 – C9-0216/2023 – 2023/0208(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Stefan Berger

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023)0364 – C9-0216/2023 – 2023/0208(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0364),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0216/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Diese Verordnung sollte für Zahlungsverpflichtungen gelten, die zu Geldschulden führen, die in bar zu begleichen sind. Diese Verordnung sollte nicht für Zahlungen für im Fernabsatz erworbene Waren oder Dienstleistungen

gelten, unabhängig davon, ob diese online oder über ein anderes Fernkommunikationsmittel erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. Geht aus der Bewertung der Mitgliedstaaten hervor, dass der Zugang zu Bargeld in ihrem Hoheitsgebiet hinreichend und wirksam ist, müssten die Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von	(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. Geht aus der Bewertung der Mitgliedstaaten hervor, dass der Zugang zu Bargeld in ihrem Hoheitsgebiet hinreichend und wirksam ist, müssten die Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von

Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. Weitere Abhilfemaßnahmen könnten Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen.

Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. Weitere Abhilfemaßnahmen könnten Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen. ***Um die Überwachung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die Zahlungsdienstleister und Geldautomatenbetreiber die zuständige nationale Behörde schriftlich über die Schließung jedes Geldautomaten oder jeder Bankfiliale unterrichten und gemeinsam bewerten, ob ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld im Sinne der gemeinsamen Indikatoren weiterhin sichergestellt ist. Wenn der Zugang zu Bargeld nicht hinreichend und wirksam ist, sollte der für die Schließung verantwortliche Anbieter Maßnahmen ergreifen, um diese Situation zu verbessern.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, an einen bestimmten Mitgliedstaat gerichtete Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wenn die von diesem Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen unzureichend erscheinen oder wenn trotz der Ergebnisse des von diesem Mitgliedstaat übermittelten Jahresberichts einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen den Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen untergraben und/oder wenn der Zugang zu Bargeld nicht hinreichend und wirksam ist. Ein solcher Durchführungsrechtsakt könnte den betreffenden Mitgliedstaat verpflichten, Maßnahmen wie die in den Erwägungsgründen 7 und 8 beschriebenen zu ergreifen oder Maßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten als wirksam erachtet wurden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der obligatorischen Annahme von Barzahlungen oder eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld nicht untergraben werden.	(9) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, an einen bestimmten Mitgliedstaat gerichtete Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wenn die von diesem Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen unzureichend erscheinen oder wenn trotz der Ergebnisse des von diesem Mitgliedstaat übermittelten Jahresberichts einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen den Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen untergraben und/oder wenn der Zugang zu Bargeld nicht hinreichend und wirksam ist. Ein solcher Durchführungsrechtsakt könnte den betreffenden Mitgliedstaat verpflichten, Maßnahmen wie die in den Erwägungsgründen 7 und 8 beschriebenen zu ergreifen oder Maßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten als wirksam erachtet wurden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der obligatorischen Annahme von Barzahlungen oder eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld nicht untergraben werden. ***Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission die Europäische Zentralbank konsultieren.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Damit sichergestellt wird, dass erforderlichenfalls zusätzliche	***entfällt***

Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Einführung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme für das Euro-Währungsgebiet insgesamt zu ergänzen. Die Kommission darf solche zusätzlichen Ausnahmen nur annehmen, wenn sie erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und die Wirksamkeit von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel wahren. Die Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu erlassen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Ausnahmen von der obligatorischen Annahme eingeführt werden, die sich im Einklang mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben

systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Einseitige Praktiken wie die Nichtannahme von Barzahlungen durch öffentliche Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Krankenhäuser und öffentlicher Museen, sind keine geregelten Verfahren für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen, die im nationalen Recht eines Mitgliedstaates vorgesehen sind. Sie sollten als einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von einem breiten Akzeptanznetz profitieren und den digitalen Euro im täglichen Zahlungsverkehr wirksam nutzen können, sollten Zahlungsempfänger, die der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen, Barzahlungen nicht einseitig durch Vertragsklauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken ausschließen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „einseitiger Ex-ante-Ausschluss von Barzahlungen“ eine Situation, in der ein Einzelhändler oder Dienstleister einseitig Barzahlungen ausschließt, indem er beispielsweise ein Schild mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen“ anbringt. In diesem Fall stimmen Zahler und Zahlungsempfänger dem Zahlungsmittel für den Kauf nicht frei zu;	4. „einseitiger Ex-ante-Ausschluss von Barzahlungen“ eine Situation, in der ein Einzelhändler oder Dienstleister einseitig Barzahlungen ausschließt, indem er beispielsweise ein Schild mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen“ anbringt ***oder einen vorformulierten Standardvertrag verwendet***. In diesem Fall stimmen Zahler und Zahlungsempfänger dem Zahlungsmittel für den Kauf nicht frei zu;

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.	b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler ***gemäß Artikel 5a*** vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Buchstabe b liegt die Beweislast für das Vorliegen einer solchen Vereinbarung im Einzelfall beim Zahlungsempfänger.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Verbot von Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen
	Zahlungsempfänger, die zur Annahme von Euro-Banknoten und Euro-Münzen verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken verwenden, einschließlich Schilder mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen“, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den Euro-Banknoten oder Euro-Münzen nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Zusätzliche Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen im	

Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren***, die entsprechend den einzelnen nationalen Indikatoren im Zusammenhang mit dem nationalen Bargeldbedarf gewichtet werden,*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und

nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage. ***Anhand der gemeinsamen Indikatoren werden mindestens die folgenden Kriterien bewertet:***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) der Zugang zu Geldautomaten, einschließlich der geografischen Entfernung über Straßen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln, und die Anzahl der Geldautomaten im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte;

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Verfügbarkeit von Geldautomaten für Bareinlagen und die Bargeldfinanzierung digitaler Euro-Konten;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) die Verfügbarkeit von Banknoten verschiedener Werte an Geldautomaten;

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) die Verfügbarkeit von Bargelddienstleistungen am Schalter einschließlich der Öffnungszeiten der Bankfilialen;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) die Zugänglichkeit von Geldautomaten und Bankfilialen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882; und

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) die Gebühren für Bargelddienstleistungen an Geldautomaten und Schaltern.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Geldautomatenbetreiber und Zahlungsdienstleister, die beabsichtigen, eine Bankfiliale oder einen Geldautomaten zu schließen, führen eine detaillierte Folgenabschätzung auf der Grundlage der gemeinsamen Indikatoren durch, um sicherzustellen, dass ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld auch nach der Schließung der Bankfiliale oder des Geldautomaten erhalten bleibt. Sie teilen ihre Ergebnisse der zuständigen nationalen Behörde schriftlich mit. Wenn der Zugang zu Bargeld nicht hinreichend und wirksam ist, ergreift der für die Schließung verantwortliche Anbieter Maßnahmen, um diese Situation zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit allgemeiner Geltung zu einer Reihe gemeinsamer Indikatoren, die die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Annahme von Barzahlungen und ***des Zugangs zu Bargeld*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage ***verwenden***. Diese Durchführungsrechtsakte werden [innerhalb von X Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte konsultiert die	(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit allgemeiner Geltung zu einer Reihe gemeinsamer Indikatoren, die die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Annahme von Barzahlungen und ***der Bargeldversorgung entsprechend der Nachfrage*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets ***zusammen mit individuellen nationalen Indikatoren***, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage***, berücksichtigen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden [innerhalb von X Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser

Kommission die Europäische Zentralbank.	Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ***der Umfang der*** Annahme von Barzahlungen ***die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt*** oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. Die Abhilfemaßnahmen treten unverzüglich in Kraft.	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ***die obligatorische*** Annahme von Barzahlungen ***untergraben wird,*** oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. Die Abhilfemaßnahmen treten unverzüglich in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission prüft die Jahresberichte in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank. Erscheinen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen unzureichend oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Annahme von Barzahlungen oder ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld in einem Mitgliedstaat trotz der im Jahresbericht dargelegten anders lautenden Ergebnisse den in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht, so erlässt die Kommission	(5) Die Kommission prüft die Jahresberichte in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank. Erscheinen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen unzureichend oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Annahme von Barzahlungen oder ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld in einem Mitgliedstaat trotz der im Jahresbericht dargelegten anders lautenden Ergebnisse den in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht, so erlässt die Kommission

Durchführungsrechtsakte mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der im betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Frist zu erlassen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen.	Durchführungsrechtsakte mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der im betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Frist zu erlassen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen. ***Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf jedes Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***einem Monat*** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***einen Monat*** verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei Monaten*** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***drei Monate*** verlängert.

Or. en